



Büro Landesumweltanwalt

Kristina Aigner, MSc

Meranerstraße 5

6020 Innsbruck

0512/508-3497

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Referat Umwelt

Dolomitenstraße 3
9900 Lienz

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-7-2.7/57/3-2023 (LZ-WR/B-2634/8-2022)

Innsbruck, 20.01.2023

**Agrargemeinschaft Dorferalpe, XXXXXX XXXXXXX, Kals am Großglockner;
Kleinmaßnahmen Kaiserbach zur Sicherung der Infrastruktur – naturschutz-, wasser- und
nationalparkrechtliche Bewilligung
BESCHWERDE**

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz

Mitbeteiligte Partei:

Agrargemeinschaft Dorferalpe

(als Antragsteller)

Bescheidbeschwerde

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 30.12.2022, ZI LZ-WR/B-2634/8-2022, zugestellt am 04.01.2023, betreffend die naturschutz- und nationalparkrechtliche Bewilligung für die Maßnahmen am Kalserbach zur Sicherung der Infrastruktur in der Gemeinde Kals am Großglockner auf Gst. 4143, 4342 und 1427/1, alle KG 85102 Kals am Großglockner erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist

B e s c h w e r d e

an das Landesverwaltungsgericht Tirol.

Begründung

I. Präambel:

Vorausgeschickt sei, dass die Notwendigkeit der Sicherung von Infrastrukturen vom Landesumweltanwalt nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Jedoch ist eine möglichst große Rücksichtnahme auf vorhandene Naturschutzgüter sowie besonders schützenswerte Standorte, wie sensible alpine Bereiche, aus Sicht des Landesumweltanwalts unerlässlich, um Projekte zu verwirklichen.

Der Kalserbach zählt mit seinen ursprünglichen und standorttypischen Eigenschaften und Strukturen zu den wenigen verbliebenen ökologisch hochwertigen Fließgewässern, was auch aus seinen Kategorisierungen im Naturschutzplan Fließgewässer klar ersichtlich ist. Seine vorhandene Dynamik und die daraus entstehenden Uferlandschaften bieten Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Gerade diese Dynamik fehlt mittlerweile vielen Fließgewässern aufgrund von Verbauungen und vorhandenen menschlichen Einflüssen. Natürliche Fließgewässerlebensräume sind als Biodiversitätshotspots bekannt und werden allgemein als sehr schützenswert angesehen, weshalb Eingriffe in solche vom Landesumweltanwalt kritisch hinterfragt werden.

Im Rahmen von Planungen sollten als zusätzliche Aspekte auch unbedingt der Erhalt und die Verbesserung vorhandener hoher Naturwerte mit vielen hochwertigen Biototypen und der damit einhergehenden Artenvielfalt miteinbezogen werden.

Da die belangte Behörde mit Bescheid vom 30.12.2022 über die Erteilung der naturschutz- und nationalparkrechtlichen Bewilligung unter Zugrundelegung eines aus Sicht des Landesumweltanwalts mangelhaften Ermittlungsverfahrens abgesprochen hat, war eine diesbezügliche Beschwerde jedenfalls indiziert.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der

Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihr/ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 04.01.2023 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht über einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ab.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Relevanter Sachverhalt:

Die Agrargemeinschaft Dorferalpe suchte, vertreten durch den XXXXXX XXXXX, mit Schreiben vom 04.07.2022 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die Erteilung der wasser-, naturschutz- und nationalparkrechtlichen Bewilligung für Kleinmaßnahmen am Kalserbach zur Sicherung der Infrastruktur an. Die Einreichunterlagen des Ingenieurbüros Robert Trenkwalder sehen die Durchführung von insgesamt 6 Maßnahmen entlang des Kalserbachs (2-374-64-66) im Kalser Dorfertal vor. Die Maßnahmen sollen laut Unterlagen flussaufwärts der Daberklamm bei Flkm. 15,630 beginnen und bis zum Kalser Tauernhaus bei Flkm. 19,465 reichen. Durch Ausbrüche des Kalserbachs aus dem Bachbett kam es in den letzten Jahren zu Beschädigungen von Weiden, Brücken und Wegtrassen, wobei einige dieser Schäden bereits durch das Flussbauamt behoben wurden. Der Kalserbach gefährde aber weiterhin durch An- und Umlagerungen Brücken und Weganlagen, weshalb Eingriffe zur Sicherung dieser Anlagen erforderlich seien. Der Kalserbach soll daher in einzelnen ausgewählten Bereichen durch Umlagerung des autochthonen Materials wieder in die Mitte des Gewässerbettes gelenkt werden. Die Maßnahmen umfassen im Wesentlichen maschinelle Umlagerungen, Anschüttungen bachseitiger Wegböschungen sowie das Einschlagen von Piloten und/oder das Legen von Wasserbausteinen im Bereich von vier Brücken sowie im Bereich der Moaebene und der Schönebene.

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu Eingriffen in den Uferschutz- und Gewässerbereich des Kalserbachs. Das planungsgegenständliche Projektgebiet kommt vollständig in der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern (Natura 2000 Gebiet, Vogelschutzgebiet) zu liegen. Der Kalserbach selbst ist ein erhaltenswürdiges Gewässer mit einer – laut Naturschutzplan Fließgewässer – hohen ökologischen Bedeutung. Es handelt sich außerdem um einen seltenen Gewässerraumtyp mit einem naturnahen Ist-Zustand und einer weitestgehend unveränderten hydrologischen Charakteristik mit keinem bzw. nur geringem Verbauungsgrad.

Der planungsgegenständliche Gewässerabschnitt ist daher zweifellos ökologisch äußerst hochwertig. Der Naturhaushalt und Lebensraum ist von einer natürlichen Dynamik geprägt, da es durch den Geschiebeeintrag der Zubringer zu ständigen Umlagerungen kommt. Durch die Instandhaltungsmaßnahmen, welche keine harten Verbauungen umfassen, könne laut Gutachten der naturkundefachlichen Amtssachverständigen weiterhin eine Umlagerung des Geschiebes stattfinden und

wäre die Bachdynamik damit gewährleistet. Außerdem würde durch diese Maßnahmen kein längerfristig gleichbleibender Zustand erreicht werden können.

Die naturkundefachliche Amtssachverständige kam insgesamt zu dem Schluss, dass aufgrund der temporären Art der Maßnahmen vorübergehende mäßige Beeinträchtigungen und nach Abschluss der Arbeiten insgesamt geringe Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im jeweiligen Gewässer- bzw. Uferschutzbereich zu erwarten seien. Des Weiteren würde das geplante Vorhaben nicht das erste der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets „*Erhaltung und Wiederherstellung eines ausreichenden Maßes an naturnahen Gewässerabschnitten mit einer charakteristischen Dynamik sowie ihrer Lebensräume.*“ (§1 Verordnung der Landesregierung vom 2. Juni 2009, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Nationalpark Hohe Tauern, Tirol, festgelegt werden, LGBl. Nr. 50/2009) gefährden, da die charakteristische Dynamik des Kaiserbachs erhalten bliebe.

Im Zuge eines Lokalausweises konnten von der naturkundefachlichen Amtssachverständigen keine geschützten Arten festgestellt werden. Botanische oder zoologische Erhebungen wurden vorab nicht durchgeführt bzw. sind nicht im Einreichoperat enthalten.

In der Stellungnahme der Nationalparkverwaltung wurde darauf hingewiesen, dass sich im gegenständlichen Planungsbereich mehrere FFH-LRT (u.a. FFH 3220, 7240) und Vorkommen der deutschen Tamariske (*Myricaria germanica*), einer nach Anlage 2 der TNSchVO 2006 gänzlich geschützten Art, befinden. Die Nationalparkverwaltung übermittelte außerdem die Ergebnisse einer naturschutzfachlichen Studie von 2017, welche auch die Verbreitungspunkte der deutschen Tamariske beinhaltet. Aus diesen Unterlagen war nunmehr ersichtlich, dass sich, entgegen der Feststellung in der ersten Stellungnahme der naturkundefachlichen Amtssachverständigen, in der Nähe der Manipulationsflächen geschützte Arten und Lebensräume befinden. Alpine Pioniervegetationen und -formationen (geschützter Lebensraum nach TNSchVO 2006 Anlage 4) sowie Schwemmländer können durch die Umlagerungsprozesse und die Dynamik des Kaiserbachs jederzeit entstehen, weshalb während der Projektdauer von 5 Jahren laufend auf das Vorhandensein dieser Lebensräume und Bestände der deutschen Tamariske zu achten wäre.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 30.12.2022, ZI LZ-WR/B-2634/8-2022, zugestellt am 04.01.2023 erfolgte die Erteilung der naturschutz- und nationalparkrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 6, 7, 14, 29 Abs. 1, 29 Abs. 1 und Abs. 5 und 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG) 2005, LGBl. Nr. 26/2005, idgF. sowie gemäß §§ 7, 10 Abs. 1 und 29 Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern (TNPG) 1991, LGBl. Nr. 103/1991, idgF.

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung damit, dass laut Stellungnahme der naturkundefachlichen Amtssachverständigen bei Einhaltung der angeführten Nebenbestimmungen dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter gemäß § 1 TNSchG 2005, sowie des Natura 2000-Gebiets Nationalpark Hohe Tauern ausgeschlossen werden könnten.

IV. Beschwerdegründe:

Der angefochtene Bescheid ist nach Ansicht des Landesumweltanwalts jedenfalls mangelhaft und wäre eine Bewilligung aus nachstehenden Gründen von der belangten Behörde zu versagen gewesen.

IV.1. Unvollständige Sachverhaltserhebung:

Zunächst ist festzuhalten, dass gem § 43 Abs 2 TNSchG 2005 einem Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung eine pflanzen- und tierkundliche Zustandserhebung beizugeben ist. Der verfahrensgegenständliche Antrag enthält eben keine solche pflanzen- und tierkundliche Zustandserhebung, weshalb der Antrag einem offenkundigen Mangel unterliegt. Die erkennende Behörde hätte sohin, insbesondere da es sich im gegenständlichen Fall um ein Schutzgebiet mit sensiblen Lebensräume handelt, zur Entscheidung in der Sache unter Setzung einer entsprechenden Frist die Behebung des Mangels veranlassen müssen, was sie unterließ.

Wie in der Darlegung des Sachverhalts bereits festhalten, handelt es sich bei den Maßnahmenbereichen um Flächen innerhalb des Nationalparks Hohe Tauern, welcher außerdem ein Natura 2000-Gebiet darstellt. Derartige Schutzgebietsausweisungen weisen eindeutig auf das Vorhandensein geschützter Lebensräume und Arten hin. Es ist für den Landesumweltanwalt daher nicht nachvollziehbar, weshalb keine aktuellen Erhebungen seitens des Antragstellers durchgeführt wurden und dies auch von der belangten Behörde nicht im Ermittlungsverfahren eingefordert wurde. Aus Sicht des Landesumweltanwalts und wie sich im Zuge des Verfahrens auch aufgrund der vom Nationalpark Hohe Tauern zur Verfügung gestellten Daten herausstellte, ist ein einmalig durchgeführter Lokalaugenschein nicht ausreichend, um in einem sensiblen, hochdynamischen Gebiet geschützte Arten und Lebensräume festzustellen – selbst wenn die Begehung von einer sachkundigen Person durchgeführt wird. Der Landesumweltanwalt ergänzt zudem, dass die seitens der Nationalparkverwaltung vorgelegten Unterlagen und Nachweise aus dem Jahr 2017 mittlerweile als veraltet anzusehen sind, da es sich bei den geschützten Lebensräumen um Pionierformationen handelt, welche aufgrund der Dynamik des Kaiserbachs jederzeit und auch innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren neu entstehen können. Diese Tatsache ist auch der ergänzenden Stellungnahme der naturkundefachlichen Amtssachverständigen zu entnehmen. Hinzugefügt werden darf, dass, basierend auf aktuellen Erhebungen, die Erstellung eines neuen naturkundefachlichen Gutachtens damit ebenfalls erforderlich gewesen wäre.

IV.2. Beweiswürdigung und unrichtige, abschließende Annahme der Vorhabensauswirkung durch die belangte Behörde:

Der Landesumweltanwalt betrachtet die Frage hinsichtlich der Gefährdung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets als rechtliche Fragestellung, mit welcher sich die belangte Behörde – auf Basis der vorhandenen Gutachten – hätte auseinandersetzen müssen. Dies ist allerdings aus Sicht des Landesumweltanwalts nicht erfolgt. Hinsichtlich der Gefährdung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets wird seitens des Landesumweltanwalts der Feststellung der naturkundlichen Amtssachverständigen gefolgt, dass das erste der Erhaltungsziele, nämlich die *„Erhaltung und Wiederherstellung eines ausreichenden Maßes an naturnahen Gewässerabschnitten mit einer charakteristischen Dynamik sowie ihrer Lebensräume“* von den geplanten Maßnahmen weitestgehend nicht beeinträchtigt würde. Jedoch wird, entgegen der Äußerung der naturkundefachlichen Amtssachverständigen, angemerkt, dass es dennoch zu Beeinträchtigungen der Natura 2000-Schutzgüter kommt, da das dritte Erhaltungsziel, die *„Erhaltung der*

von Menschen nicht oder kaum beeinflussten Lebensräume sowie deren natürliche Entwicklung“ aus Sicht des Landesumweltanwalts berührt wird. Dies trifft insofern zu, als der Kalserbach einen von Menschen nicht oder kaum beeinflussten Lebensraum darstellt, welcher im Zuge der Maßnahmen an seiner natürlichen Entwicklung in den Maßnahmenbereichen gehindert wird. Die natürliche Entwicklung eines Fließgewässers umfasst das Ausreisen, die Ausbildung von natürlichen Ufern, Überschwemmungsbereichen, Nebenarmen und Altarmen. Genau diese Entwicklungen sollen durch die projektgegenständlichen Maßnahmen verhindert werden. Hinzu kommt, dass bei sensiblen Lebensräumen wie dem gegenständlichen selbst „Kleinmaßnahmen“ eine stärkere Auswirkung auf den Naturhaushalt haben und daher jedenfalls als schwerwiegender zu werten sind.

In ihrem Gutachten kommt die naturkundefachliche Amtssachverständige zu dem Schluss, dass durch die Instandhaltungsmaßnahmen kein längerfristig gleichbleibender Zustand erreicht werden könne, da die Ufersicherungsmaßnahmen wieder umgelagert werden könnten. Der Landesumweltanwalt ergänzt hierzu, dass dies nur zutrifft, wenn auf das Legen von Wasserbausteinen – wie im Projekt im Bedarfsfall vorgesehen – verzichtet wird. Des Weiteren kann aus der obigen Aussage geschlussfolgert werden, dass es aufgrund der Natur der Maßnahmen und der Dynamik des Kalserbachs nicht vorhersehbar ist, wie lange die geplanten Maßnahmen wirksam sein werden. Es kann folglich nicht ausgeschlossen werden, dass nicht nur einmalig, sondern mehrmals innerhalb der gesamten Projektdauer von fünf Jahren in den Kalserbach und dessen Uferbereiche eingegriffen wird. Auch dies trägt dazu bei, dass die Einschätzung der Behörde hinsichtlich der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen vom Landesumweltanwalt nicht nachvollzogen werden kann.

In ihrer ergänzenden Stellungnahme führte die naturkundefachliche Amtssachverständige sodann aus, dass der FFH-LRT 7240 Alpine Pionierformationen, Standorte der deutschen Tamariske, sowie Schwemmländer durch die geplanten Maßnahmen nicht berührt bzw. beeinträchtigt werden dürfen. Wie bereits mehrfach erwähnt, können durch die Dynamik des Kalserbachs und den damit verbundenen Geschiebeumlagerungen jederzeit Um- und Neubildungen von Schotterbänken und Lebensräumen erfolgen und somit jederzeit neue Flächen für geschützte Pioniervegetationen und –formationen gebildet werden. In ihrer ergänzenden Stellungnahme weist auch die naturkundefachliche Amtssachverständige explizit darauf hin, dass in Bezug auf die Dauer des beantragten Projektes innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren in allen Maßnahmenbereichen auf geschützte Lebensräume und Arten zu achten sein wird, da sich diese jederzeit neu ausbilden können.

Aus mehreren Gründen sieht der Landesumweltanwalt die lange Projektlaufzeit von fünf Jahren sehr kritisch: aufgrund der Natur der Maßnahmen wirkt die Dauer nicht gerechtfertigt, es müsste laufend das Vorhandensein der oben genannten Lebensräume und Arten in den Maßnahmenbereichen überprüft werden und kann, wie oben bereits angeführt, eine längerfristige Beeinträchtigung des Kalserbachs und der betroffenen Uferzonen nicht ausgeschlossen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Erkennung von geschützten Lebensräumen und Arten nicht von Laien eingefordert werden kann, zumal auch im gegenständlichen Verfahren Schwierigkeiten diesbezüglich bestanden. Im Falle der Erteilung der naturschutz- und nationalparkrechtlichen Bewilligung des Vorhabens erscheint sohin die Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht zwingend erforderlich.

Zusammengefasst ist aus Sicht des Landesumweltanwalts eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter durch die gegenständlichen Projektmaßnahmen auch unter Berücksichtigung der formulierten

Nebenbestimmungen jedenfalls nicht auszuschließen und wäre daher eine Interessensabwägung von der belangten Behörde durchzuführen gewesen. Darüber hinaus werden nachfolgende Auflagen und Nebenbestimmungen seitens des Landesumweltanwalts als unbedingt erforderlich erachtet, um die Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 bestmöglich hintan zu halten:

- aktuelle Vegetationskartierungen vor Eingriffen in dynamische Lebensräume
- neues Gutachten basierend auf diesen Kartierungen
- Befristung der Projektdauer auf 1 Jahr anstatt 5 Jahre
- Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht

V. Aus den genannten Gründen stellt der Landesumweltanwalt daher den

A n t r a g,

das Landesverwaltungsgericht als Rechtsmittelgericht möge

1. der Beschwerde Folge geben, Spruchpunkt II. des Bescheides beheben und stattdessen den Antrag auf naturschutz- und nationalparkrechtliche Bewilligung abweisen;
2. dazu gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen;
in eventu
3. Spruchpunkt II. des Bescheides aufheben und gem. § 28 Abs 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirkshauptmannschaft Lienz zurückverweisen
in eventu
4. den entscheidungswesentlichen Sachverhalt abschließend feststellen und in der Sache selbst entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt